

## Universität St.Gallen

## KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ-RECHT

Mittwoch, 4. November 2015 Kongresshaus, Zürich





## Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

Universität St.Gallen
Bodanstrasse 4 · 9000 St.Gallen
Tel. +41 (0)71 224 24 24 · Fax +41 (0)71 224 28 83
irp@unisg.ch · www.irp.unisg.ch



Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der

Universität St. Gallen

## Kindes- und Erwachsenschutzrecht

Mittwoch, 4. November 2015 Kongresshaus, Zürich

## Tagungsleitung

Prof. Dr. iur., Dr. h.c. **Ivo Schwander**, ehem. Professor an der Universität St.Gallen, Rechtskonsulent Pestalozzi Rechtsanwälte AG, Zürich

Lic. iur. Oliver Arter,

TEP, Rechtsanwalt, Wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen, Konsulent bei Froriep, Zürrich

Referat 1: Dr. iur. Patrick Fassbind, Advokat

Die Praxis des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens - Verfahrensinstruktion als Schlüssel zum Erfolg

08.50 - 09.30 Uhr



Dr. iur. Patrick Fassbind, Advokat, MPA

Präsident der KESB des Kantons Bern, Kreis Bern (Stadt Bern) Vorsitzender der Geschäftsleitung der KESB des Kantons Bern



## Kanton Bern

## Übersicht

- Behördenphilosophie Was sollte eine KESB sein und leisten?
- Erforderliche Werthaltungen in einer KESB
- Grundprinzipien des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- IV. Verfahrensinstruktion durch die KESB
- Verfahren / Instruktion allgemein (Übersichten)
- Instruktion allgemein Einzelne Phasen: Auf was kommt es an?
- Verfahren / Instruktion konkret Fallbeispiel Messie-Mutter

## VIII. Fazit



# I. Behördenphilosophie – Was sollte eine KESB sein und leisten?

- Behördenphilosophie und Werthaltungen sind für den Erfolg im KESR entscheidend.
- Eine KESB sollte (Behördenphilosophie) ein
- (Schutz- und Hilfsbedürftigkeit)

ATORES IN CONTRACT

- WETTER STATES

- Krisen- (Eingriffsschwelle, Subsidiarität, Schnelligkeit, Pikett)
- Interventions- (Eingriffsverwaltung)
- Management («Massengeschäft», Risiko-, Prioritäten-, RessourcenMg)
- Service (Dienstleistungsorientierung, Überz., keine Formaljurisprudenz)
- Center (Drehscheibe, Vernetzer, Ermöglicher, Zusammenarbeit)
- Zusammenarbeit aller Akteure im Sozialwesen zu übernehmen (die KESB ist als zentraler Akteur in sozialen Krisen immer involviert). mit dem Anspruch, den Lead in Bezug auf den Aufbau der prof.
- Führungsaufgabe, welche durch Vorleben und Vermittlung zu gestalten und beim Personalmanagement (Rekrutierung, Weiterbildung - Mitarbeitende Die Entwicklung dieser Behördenphilosophie ist eine elementare als wichtigste Ressource einer KESB) zentral zu beachten ist.
- Diese Behördenphilosophie gewähreistet bestmöglich das für die KESB-Arbeit unabdingbare Vertrauen (Offentlichkeit/Betroffene/Drittbeteiligte).



## II. Erforderliche Werthaltungen in einer KESB

- Werthaltungen bei den Mitarbeitenden vorausgesetzt (die Fähigkeit diese Behördenphilosophie zudem insb. folgende Eigenschaften und Für einen erfolgreichen KES werden neben der richtigen zu entwickeln reicht):
- strategisches Denken, Trans- u. Interdisziplinarität, analytisch-Know-how, Erfahrung, Professionalität, systemisches sowie systemische Auffassungsgabe,
- Lösungsorientierung, Kritikfähigkeit, Lernbereitschaft, Dienstleistungsm.
- Empathie, Menschlichkeit, Nähe, Verlässlichkeit, Konsequenz, Stärke, Entscheidfreude, Mut zur Konfrontation und zu Transparenz, Überzeugungskraft, Einbezugsfähigkeit, Überzeugungsfähigkeit,
- Fähigkeit zur Milde, Demut, Bescheidenheit sowie Zurückhaltung kein «Von-oben-herab-Auftreten» sowie kein «Sich-zu-wichtig-Nehmen»,
- Humor, genügend Verständnis, Neugier sowie Mitgefühl für und Affinität zu menschlichen Schwächen,
- Fähigkeit zu einer realistischen Einschätzung der eigenen Handlungsoptionen und der Erwartungen an die Betroffenen und an das professionelle Umfeld (Relativierungsfähigkeit),
- Pragmatismus (Kreativität) und Gefühl für Verhältnismässigkeit,



## II. Erforderliche Werthaltungen in einer KESB

- Mut zur Entscheidung und zur Verantwortungsübernahme (Fähigkeit, Krisenmanagementfähigkeit und Belastbarkeit bspw. in auch in unklaren Situationen etwas durchzuziehen – Pikettsituationen)
- Vertrauensbildungs- und Kommunikationsfähigkeit (offen, ehrlich, klar, überzeugend),
- die Fähigkeit Kompromisse einzugehen, immer wieder (neue) Chancen einzuräumen (Gelassenheit, Geduld für das Prozesshafte) sowie zu
- Risiko-, Gefahr-, Chanceneinschätzung
- Werthaltungen ist wiederum eine elementare Führungsaufgabe (insb. in Die Entwicklung und Vermittlung dieser Eigenschaften und Bezug auf das Personalmanagement).
- Diese Eigenschaften und Werthaltungen gewähreistet ebenfalls bestmöglich das für die KESB-Arbeit unabdingbare Vertrauen (Offentlichkeit/Betroffene/Drittbeteiligte).
- KESB bzw. KES, Fehlerkultur und Akzeptanz erforderlich (Notfalldienste) Wir werden bezahlt um zu entscheiden und Verantwortung zu übernehmen (Profis für Entscheide und Verantwortungsübernahme): Trotz Medienexponierung keine Sicherheitsmentalität entwickeln! Grundvertrauen in



# III. Grundprinzipien des Kindes- und Erwachsenenschutzes

- Sicherstellung des Wohls und des Schutzes hilfsbedürftiger Personen / Schutz des Kindeswohls / keine Zweckentfremdung/Umerziehung
- · <sup>4</sup>Ressourcen fördern und allenfalls Defizite ausgleichen mit geeigneten (wenn immer möglich freiw. – auf Überzeugung basierende) Massn.
- Eingriffsschwelle: Ernstliche/erhebliche Gef. des Wohls (Menschenwürde)
- Achtung und Förderung des Rechts auf Selbstbest., des Vorrangs familyale Lösungen und der freiw. Hilfe (keine fin. Diskr. freiw. Hi./KESB ultima ratio)
- Subsidiarität / Komplementarität (Stufenfolge, «so viel wie nötig, so wenig wie möglich»): Meldung an KESB. erst, wenn eigene Mittel am Ende
- Verhältnismässigkeit (Eignung, Erforderlichkeit, Zweck-Mittel-Relation, d.h. «so früh wie nötig und so und mild wie möglich»)
- Verfahrensgrundsatz: Die KESB-Tätigkeit i.w.S. darf nicht mehr schaden als nützen (in diesem Fall sollte besser nichts gemacht werden) oder die Gefährdung muss untragbar hoch sein

Meldung bis zum Vollzug), muss von der gen. Behördenphilosophie und den gen. Werthaltungen getragen und auf diese Grundprinzipien ausger. sein. Das ganze Verfahren, insb. die sog. Verfahrensinstruktion als Haupttätigkeit/Handwerk einer KESB (Verfahrenssteuerung/-leitung von der



# IV. Verfahrensinstruktion durch die KESB Packy Aug, Hozes

- Verfahrensrecht ist wichtig, es reicht aber nicht, einfach die Verfahrensprinzipien korrekt anzuwenden.
- welche Uberlegungen bei der Instruktion eines Verfahrens anzustellen sind, Entscheidender für einen erfolgr. Kindes- und Erwachsenenschutz ist, wie das Verfahren in der Praxis konkret gelebt und angewendet wird, welche Werthaltungen und Philosophien dahinterstehen.
- Definition, Zweck und Ziele der Verfahrensinstruktion:
- Verfahrensleitung bzw. Verfahrenssteuerung bedeutet, die von der KESBi.e.S. nicht delegierbare, strat. Oberleitungsverantwortung BHM), bez. Voranbringen bzw. Beendigung eines KES-Verfahrens. der verfahrens- bzw. fallinstruierenden Person (nicht zwingend ein
- (die **Herbeiführung** der sog. **Entscheidreife**), damit über die An- oder rechtsstaatlich korrekten Verfahren) für einen Entscheid zu schaffen Verzicht) von KES-Massnahmen rechtsgenüglich entschieden werden kann, um den einzigen Zweck des zivilrechtlichen (behördl.) KES, die Wahrung des Kindes- bzw. Erwachsenenwohls, zu verwirklichen. Nichtanordnung (Nichteintreten, Abschreibung, Einstellung oder Situationsanalyse gemäss biopsychosozialem Modell in einem Ziel: Grundlagen (den relevanten Sachverhalt durch eine
- Chance für Betr. Und Befriedungsfunktion für Betr. und Meldende. 11



## IV. Verfahrensinstruktion durch die KESB

- Prozess zur Initiierung einer möglichst freiw./subs. Lösung / **Ziel:** KESB-Entscheid verhindern (Uberzeugungsarbeit)
- Eingang einer Gefährdungsmeldung bzw. mit der Wahrnehmung einer Beschwerdeverf. (inkl. Verfahrenskoord. mit Ger., Stawa, JugA etc.) Gefährdung von Amtes wegen und endet mit der Vollstreckung des Die Verfahrensinstruktion vollzieht sich vom Eröffnungs- bis zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Entscheids nach Abschluss eines allfälligen
- (Verfahrensleitung) und interner bzw. externer Abklärungsperson , ব্যব্জ এম. jederzeit möglichen Austausch zwischen fallinstruierender Person Die strategische Steuerung bedingt einen niederschwelligen
- Verfahrensinstr. ist eine Kunst mit vielen Tücken und Fallstricken eine sehr junge Kunst, die sich erst seit der Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes entwickeln kann (Profis nötig).
- Mehrwert, welcher eine KESB bieten kann und muss (Vertrauensbildung). Verfahrensinstr. stellt das Handwerk einer KESB dar und ist der
- das Wohl der Betroffenen (Verwirkl. von gr. Risiken Krisenbewältigungs-Verfahrensinstr. ist eine anspruchsv. und risikobehaftete Aufgabe, das viel **Know-how und Erfahrung** erfordert, um äusserst negative Ausw. auf instrument) aber auch auf das Image der KESB zu reduzieren.



## IV. Verfahrensinstruktion durch die KESB

- Verfahrensinstr. ist der Schlüssel zum Erf. im KES. Mut erford. nichts (BGE: Missachtung Selbstbest. erfordert schw. Gef.: Nicht mehr schaden als nützen – jeder Eingr. selbst ist eine Gef.) bzw. das Richtige zu tun.
- «vereinbar» (vgl. Verdingkinder, Administrativverwahrung): Zurückhaltung Keine **Zweckentfremdung** des Verfahrens (fast alles mit Zweck KESR geboten / Gefahr: Bspw. für Handy-Ortung nur BÜPF anwendbar).
- einem funktionierende Gesamtsystem erfolgreich sein (Relativierung). Noch ausgebauter freiwilliger KES bzw. gut ausgebautes Subsidiaritätssystem als Gute Verfahrensinstruktion durch die KESB ist wichtig, kann aber nur in zentraler sind **die Abklärung** (zur Verhinderung von Massnahmen – gut Voraussetzung dafür) und die Mandatsführung (Empowerment).
- abhängt (Vollzugsproblematik bei fehlender Uberzeugung etwas zu ändern) allenfalls hätte er durch eine AbklärungsP auch verhindert werden können. Ergebnis der Instruktion darf nicht überschätzt werden. Er ist nur so gut, Die Wichtigkeit eines KESB-Entscheids als ein (unbeliebt) mögliches wie dessen Vollzug, welcher stark von der Kooperation der Betroffenen

Wie sieht nun eine erfolgreiche Verfahrensinstruktion im KES durch integrierte (transdisziplinäre) Kindesund Erwachsenenschützer aus?



## IV. Verfahrensinstruktion durch die KESB

- Verfahrensinstr. ist der Schlüssel zum Erf. im KES. Mut erford. nichts (BGE: Missachtung Selbstbest. erfordert schw. Gef.: Nicht mehr schaden als nützen – jeder Eingr. selbst ist eine Gef.) bzw. das Richtige zu tun.
- «vereinbar» (vgl. Verdingkinder, Administrativverwahrung): Zurückhaltung Keine Zweckentfremdung des Verfahrens (fast alles mit Zweck KESR geboten / Gefahr: Bspw. für Handy-Ortung nur BÜPF anwendbar).
- einem funktionierende Gesamtsystem erfolgreich sein (Relativierung). Noch ausgebauter freiwilliger KES bzw. gut ausgebautes Subsidiaritätssystem als Gute Verfahrensinstruktion durch die KESB ist wichtig, kann aber nur in zentraler sind die Abklärung (zur Verhinderung von Massnahmen – gut Voraussetzung dafür) und die Mandatsführung (Empowerment).
- abhängt (Vollzugsproblematik bei fehlender Überzeugung etwas zu ändern) Ergebnis der Instruktion darf nicht überschätzt werden. Er ist nur so gut, allenfalls hätte er durch eine AbklärungsP auch verhindert werden können. Die Wichtigkeit eines KESB-Entscheids als ein (unbeliebt) mögliches wie dessen Vollzug, welcher stark von der Kooperation der Betroffenen

Wie sieht nun eine erfolgreiche Verfahrensinstruktion im KES durch integrierte (transdisziplinäre) Kindesund Erwachsenenschützer aus?

